

Protokollübertragung



Republik Österreich  
Landesgericht Salzburg

Öffentliche mündliche Verhandlung  
vor dem Landesgericht Salzburg, am 14.11.2000

Anwesend:

Richter: Dr. F. Schmidbauer

Schriftführer: Tonträger

Rechtssache:

Klagende Partei: Ing. Georg Nehring

Beklagte Partei: Brigitte Wagner de Fuentefria

wegen: Feststellung der Ungültigkeit  
eines Testamentes  
(StrW S 2,366.171,95)

Bei Aufruf der Sache um 13.30 Uhr erscheinen

1.) für die klagende Partei Mag. Spielbüchler

Vollmacht gemäß § 30/2 ZPO

2.) für die beklagte Partei Dr. Swozil

Vollmacht gemäß § 30/2 ZPO

Wiederholung der bisherigen Verfahrensergebnisse  
gemäß § 138 ZPO.

Zur weiteren Vorgangsweise, insbesondere zur

Verlesung der Schriftsätze und Zeichnung der Urkunden, wird festgehalten, dass sich die Urkunden ~~der~~ Zeit nicht mehr zur Gänze in den Schriftsätzen befinden, mit denen sie vorgelegt worden sind, weil sie vom Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahme entnommen worden sind und zu dem Konvolut ON 38 zusammen gefasst worden sind, welches an sich einen Anhang zum schriftlichen Gutachten darstellt, nur irrtümlicher Weise falsch im Akt einjournalisiert worden ist. Auch die Form dieses Konvolutes, nämlich die Anordnung der Urkunden in Klarsichthüllen, wurde vom Sachverständigen so durchgeführt. Der Übersichtlichkeit halber wird deshalb an Stelle der üblichen Urkundenbezeichnungen die vom Sachverständigen gewählte Bezeichnung beibehalten.

Daraus ergibt sich, dass die von der beklagten Partei mit Schriftsatz ON 27 vorgelegten drei Urkunden nunmehr bezeichnet sind wie folgt:

Brief der Verstorbenen vom 2.9.1988, V 15/16, vom 27.6.1990, V 13/14 und vom 19.3.93 V 11/12. Der mit dem Schriftsatz ebenfalls vorgelegte Brief vom 11.11.1990 wird als Beilage ./1 zum Akt genommen.

Klagende Partei gibt zur Echtheit der Beilage ./1 keine Erklärung ab und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen und bestreitet die Echtheit der drei übrigen Briefe.

Beklagte Partei führt weiters aus wie im Schriftsatz ON 28; die mit dem Schriftsatz vorgelegten Urkunden werden als Konvolut Beilage ./2 zum Akt genommen.

Klagende Partei anerkennt die Echtheit der Beilage ./2 und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen.

Klagende Partei führt aus wie im Schriftsatz ON 31, die mit dem Schriftsatz vorgelegten Urkunden werden in der

Bezeichnung lt. Schriftsatz als Beilagen ./L bis ./R zum Akt genommen.

Beklagte Partei bestreitet das Vorbringen, gibt) zur Echtheit der Urkunden keine Erklärung ab und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen.

Weiters führt die klagende Partei aus wie im Schriftsatz ON 32 und beantragt wie dort. Dann führt die klagende Partei aus wie im Schriftsatz ON 37; die mit dem Schriftsatz vorgelegte Sondergebührenrechnung wird als Beilage ./S zum Akt genommen.

Beklagte Partei anerkennt die Echtheit der Beilage ./S und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen und führt aus wie in der Äußerung ON 39.

Sodann wird verlesen das Gutachten ON 45.

Klagende Partei führt aus wie im Schriftsatz ON 55; die mit dem Schriftsatz vorgelegten Urkunden werden zum Akt genommen wie folgt:

- Schreiben des Klägers vom 15.9.98, Beilage ./T
- Schreiben Dr. Sedlacek vom 9.12.98, Beilage ./U
- Wiederaufnahmsantrag des Klägers vom 26.11.98, Beilage ./V
- Schreiben Dr. Ernst Höfer vom 14.8.82, Beilage ./W
- Quittung der Lydia Wagner vom 8.8.84, Beilage ./X (=V 17)

Beklagte Partei bestreitet das Vorbringen und anerkennt die Echtheit der Beilagen ./T bis ./X und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen.

Verlesen wird weiters das Ergänzungsgutachten und die Stellungnahme des Sachverständigen ON 59.

Klagende Partei führt aus wie in der Stellungnahme ON 69 und beantragt wie dort sowie im weiteren Schriftsatz ON 72. Weiters führt die klagende Partei aus wie im Schriftsatz

ON 75.

Beklagte Partei bestreitet.

Beklagte Partei führt aus wie in der Urkundenvorlage ON 90; die mit dem Schriftsatz vorgelegten Urkunden werden zum Akt genommen wie folgt:

- Einverständniserklärung der Lydia Wagner vom 10.4.92,  
Beilage ./3
- Kaufvertrag vom 7.11.88, Beilage ./4 sowie
- Kaufvertrag vom 10.7.1980, Beilage ./5 sowie
- vom 9.4.82, Beilage ./6.

Klagende Partei führt weiters aus wie im Ablehnungsantrag ON 92.

Klagende Partei erkennt die Echtheit der Beilagen ./3 bis ./6 und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen.

Der Richter erklärt, dass er trotz der Ablehnung weiter verhandeln wird und den Antrag nach der heutigen Tagsatzung zur Entscheidung vorlegen wird.

Erörtert wird weiters das Urkundenkonvolut ON 38.

Der Sachverständige gibt dazu an, dass die Vergleichsschrift V 1 aus dem Strafakt stammt und bereits dem Sachverständigen im Strafverfahren als Vergleichsschrift vorgelegen ist.

Klagende Partei erkennt Echtheit und Richtigkeit dieser Vergleichsschrift, beklagte Partei gibt dazu keine Erklärung ab.

Bezüglich der Zahlscheine V 2 bis V 4 erkennt die klagende Partei Echtheit und Richtigkeit, beklagte Partei gibt dazu keine Erklärung ab; zu diesen Zahlscheinen wird festgestellt, dass diese aus dem Strafakt stammen müssen.

Zum Brief vom 1.2.86 Beilage V 5/6 wird festgestellt,

dass dieser ebenfalls aus dem Strafverfahren stammen muss; klagende Partei bestreitet aber die Echtheit dieses Briefes, beklagte Partei gibt keine Erklärung ab.

Zum Schreiben RA Dr. Heller mit den Randbemerkungen der Lydia Wagner V 7: diesbezüglich bestreitet die klagende Partei die Echtheit, beklagte Partei anerkennt hinsichtlich der handschriftlichen Vermerke die Echtheit und Richtigkeit.

Zum Kaufvertrag vom 9.4.74, V 8, der offensichtlich auch aus dem Strafakt stammt, wird von der klagenden Partei die Echtheit anerkannt und zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen verwiesen, beklagte Partei anerkennt die Echtheit und gibt zur Richtigkeit keine Erklärung ab.

Hinsichtlich der Schriftstücke Beilage ./I bestreitet die klagende Partei die Echtheit, beklagte Partei anerkennt die Echtheit und Richtigkeit.

Zu den Beilagen V 18, V 20 führt der Sachverständige aus, dass es sich dabei nur um Vergrößerungen aus Beilage ./L handelt.

Festgehalten wird noch, dass dem Sachverständigen die von der beklagten Partei nunmehr vorgelegten Urkunden Beilagen ./3 bis ./6 bereits am gestrigen Tage zur Befundaufnahme übermittelt worden sind.

Sohin gibt der Sachverständige nunmehr über ergänzendes Befragen an:

Wenn ich gefragt werde, ob sich auf Grund der neu vorgelegten Urkunden eine Änderung in meiner Beurteilung ergibt, gebe ich an, dass die Beilage ./3 auf Grund der schlechten Qualität nicht geeignet ist, eine nähere Überprüfung durchzuführen.

Die Original-Unterschrift Beilage ./4 ist zu einer

Auswertung geeignet; sie bestätigt meine bisherigen Ausführungen.

Beilagen ./5 und ./6 sind als Kopien nur bedingt verwertbar; es ergeben sich daraus aber Abweichungen.

Über Befragen durch die KV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich bei der Gutachtenerstellung von der Echtheit aller vorgelegten Urkunden ausgegangen bin, gebe ich an, dass ich dies aufgegliedert habe in solche Urkunden, deren Echtheit bestritten war und solche, die als echt zuerkannt worden sind; ich verweise dazu auf die S. 2 des Gutachtens.

Wenn mir vorgehalten wird, dass nunmehr von der klagenden Partei die Echtheit weiterer Urkunden bestritten werden ist und nur die Echtheit der Beilagen ./1, ./17, ./18, ./19, ./20 und ./22 außer Streit steht, gebe ich an, dass sich dadurch schon etwas ändert. Dieses Vergleichsmaterial enthält nämlich graphische Merkmale, die der Erstsachverständige im Strafverfahren als "niemals vorkommend" beurteilt hat. Das Ergebnis des Erstgutachtens ist auf den zu geringen Umfang des Vergleichsmateriale zurückzuführen.

Der Sachverständige Nibonsky führt als Begründung für sein Gutachten Strichunsicherheiten und einen Stellungsgrad an; ich verweise dazu auf die Papierunterschiede. Die Vergleichsprobe V 1 weist ein glattes Papier auf, das Testament ist hingegen auf grob strukturiertem Papier geschrieben worden, auf dem man nicht so zügig schreiben kann und wo auch gewisse Unterbrechungen vorgetäuscht werden. Daneben ist auch ein krankheits- und altersbedingter Abbau der Schrift zu berücksichtigen. Daneben verweise ich auch noch darauf, dass ein Testament doch ein besonderes Dokument ist, bei dem sich der Schreiber normalerweise bemüht, besonders schön zu schreiben. Ein Problem ist

aus, dass das Vergleichsmaterial V 1 undatiert ist und somit völlig unklar ist, aus welchem Jahr diese Vergleichsschrift stammt.

Wenn mir vorgehalten wird, dass auch alle übrigen als echt zugestandenen Vergleichsschriften V 17 bis 22 und V 22 auf glattem Papier geschrieben sind und somit überhaupt keine Vergleichsschrift auf unebenem Papier zur Verfügung steht, gebe ich an, dass sich trotzdem aus diesen Vergleichsschriften so viele gemeinsame Merkmale ergeben, dass ich eben auf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Schriftechtheit gekommen bin; gleichzeitig ist dies aber auch ein Grund dafür, dass ich die Aussage nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit treffen konnte.

Wenn mir vorgehalten wird, dass damit das Vergleichsmaterial auch nicht viel umfangreicher ist wie das, das dem Sachverständigen Nibonsky zur Verfügung gestanden ist, gebe ich an, dass mein Auftrag auch umfasst hat, die weiteren vorgelegten Vergleichsschriften zu beurteilen und dass ich dabei eben festgestellt habe, dass alle beurteilten Vergleichsschriften diese Gemeinsamkeiten aufweisen und damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von der Erblasserin stammen (S. 25 des Gutachtens).

Zum Gutachten Nibonsky ist auch noch auszuführen, dass er nur Abweichungen in drei graphischen Merkmalen anführt. Tatsächlich unterscheidet man aber über 30 graphische Merkmale. Nachdem Nibonsky die übrigen Merkmale nicht anführt, ist davon auszugehen, dass diese nach seiner Auffassung nach übereinstimmen. Weiters verweist Nibonsky insbesondere auf Unterschiede bei Form und Aufbau des Buchstabens "G". Dies ist zwar bezogen auf die eine ihm zur Verfügung stehende Vergleichsschrift richtig. Zieht man allerdings auch die Beilage .L heran, insbesondere die

Schrift V 19, so ergibt sich daraus, dass dort genau das "G" in dieser Form vorkommt, in der Nibonsky behauptet, dass es Frau Wagner nicht verwendet.

Auch die Ausführungen des Sachverständigen Nibonsky bezüglich des Buchstabens "Z" sind nicht richtig. Das "Z" kommt nämlich auch bereits in der Vergleichsschrift V1 in beiden Formen vor; ich verweise dazu auf das Wort "zu".

Die Aussagen des SV Nibonsky bezüglich des Buchstabens "R" sind, was die Vergleichsschrift V 1 betrifft, richtig. Sehrwohl kommen diese Merkmale aber beim Vergleichsmaterial V 18 vor; ich verweise dazu auf das Wort "Betriebskosten" und bei V 20 beim Wort "rechten Bein". Auch das "r" am Ende des Wortes im Testament entspricht beispielsweise dem "r" in der Vergleichsschrift V 21. Darüber hinaus gibt es aber sehr viele Übereinstimmungen in den Schriften; hiezu verweise ich auf meine Ausführungen im schriftlichen Gutachten.

Wenn mir die Unterschiede beim Buchstaben "C" vorgehalten werden, gebe ich an, dass beim Buchstaben "C" für die Erblasserin typisch ist, dass die Rundung des Bauches unsicher ausgeführt ist und außerdem ein strichförmiger Einleitungszug besteht; diese Merkmale findet man auch beim Buchstaben "G". Diese Merkmale finden sich aber auch in den Vergleichsschriften V 19 bis V 20. Sehr typisch sind auch die Querstriche über dem T oder beim U und die druckschwachen Beistriche sowie die Schilling- Zeichen.

Wenn mir das Vorbringen des Klägers vorgehalten wird, dass das Testament nachträgliche Ausbesserungen enthalte, so gebe ich an, dass keine solchen vorhanden sind; die stärkeren Strichen ergeben sich aus der Eigenart des Schreibmittels Tinte und aus der Unebenheit des

- 548 -

Papiers.

Klagende Partei legt vor:

eine Mappe mit vom Kläger angefertigten Vergrößerungen aus dem Testament; diese Mappe wird als Beilage ./Y zum Akt genommen.

Beklagte Partei bestreitet Echtheit und Richtigkeit der Beilage ./Y.

Wenn mir die Schriftunterbrechungen im Testament vorgehalten werden, gebe ich an, dass sich diese Schriftunterbrechungen auch in der Vergleichsschrift V 1 finden. Diese Strichunterbrechungen finden sich immer vor bestimmten Passagen, besonders wenn Oberzeichen gesetzt werden (i-Punkt und Ähnliches) oder wenn es die Buchstabenabfolge verlangt. Ich verweise beispielsweise auf das erste Wort im Testament "für". Hier erfolgt eine Unterbrechung nach dem "f" und dann eine vor dem "r" zur Setzung der Ü-Striche. Auch beim Buchstaben "d" macht die Erblasserin eine Schriftunterbrechung.

~~Wenn mir vorgehalten wird, dass beim Testament~~

.....

Klagende Partei legt vor:

Statistische Auswertung der Schriftbindung, angefertigt durch den Kläger.

Diese wird als Beilage ./Z zum Akt genommen.

Beklagte Partei anerkennt die Echtheit der Beilage ./Z und verweist zur Richtigkeit auf das eigene Vorbringen.

Über Vorhalt der Beilage ./Z gibt der SV an:

Eine derartige Auswertung hat nur dann Sinn, wenn man eine textidiente Vergleichsprobe zur Verfügung hat. Ich verweise aber darauf, dass sich sowohl im Testament als auch in der Vergleichsschrift V 1 für die Erblasserin typische Schriftunterbrechungen finden; beispielsweise im Wort

"wesentlichen in der 7. Zeile des Testamento" und zwar sowohl beim "e" als auch nach dem "t" und auch in der Vergleichsschrift V 1 etwa beim Wort "Gelegenheit" und beim Wort "ununterbrochen".

Wenn mir vorgehalten wird, dass sich in der echten Schrift der Erblasserin vor dem "s" keine Schriftunterbrechung findet, im Testament hingegen schon, so verweise ich etwa darauf, dass beim Wort "Ablebens" in der ersten Zeile auch keine Schriftunterbrechung vorhanden ist. Bei den Vergleichsschriften, die nur in Fotokopie vorliegen, muss man vorsichtig sein, weil Kopien oft eine Strichunterbrechung vortäuschen.

Wenn mir vorgehalten wird, dass die Aussage, dass der Kleinbuchstabe "e" meist eine größere Höhe aufweist als die übrigen Kleinbuchstaben für die echten Schriftproben nicht zutrifft, so verweise ich dazu nur auf Beilage ./V1, wo dies sehr wohl auch vorkommt; z.B. beim Wort "er", "Vertrag", "es", "der", usw. Dieses größere "e" findet sich auch in der Vergleichsschrift V 19.

Wenn ich gefragt werde, was ich als Hinweise einer Durchschreibfälschung sehen würde, gebe ich an, dass typische Fehler, etwa ein Verschreiben sind oder typischerweise eine leblose, sehr eintönige Schrift. Wenn mir die Schriftverdickungen in den Beispielen Beilage ./Y vorgehalten wird, gebe ich an, dass dies keine Nachbesserungen sind, sondern eindeutig Verdickungen auf Grund des Tintenflusses. Ich würde das Schriftbild des Testamento auch nicht als leblos bezeichnen. Etwas was eine Pausfälschung als sehr unwahrscheinlich macht, ist auch, dass das Testament beidseitig beschrieben ist. Dies macht ein Durchpausen sehr schwierig. Es ist überhaupt sehr schwierig, längere Texte wie das klagsgegenständliche Testament zu fälschen.

5.17.

dies, wenn nur eine Unterschrift gefälscht werden soll. Es ist für einen Fälscher praktisch nicht machbar, dass auch auf der Rückseite, wo die Durchschreibbeschrift nicht mehr von der Schrift auf der Rückseite unterschieden werden kann, die Schrift in derselben Schriftgüte aufrecht erhalten wird.

Über Befragen durch die V:

Mir würde auch bereits die Vergleichsschrift V 1 genügen, dass ich zu dem Schluss komme, dass das Testament mit hoher Wahrscheinlichkeit von Frau Wagner stammt. Durch die Urkunde Beilage .L (V 18 - V 20) ergeben sich zwar zusätzliche Hinweise, im Hinblick darauf, dass es aber nur Kopien sind, ergibt sich dadurch keine höhere Wahrscheinlichkeit. Die sehr hohe Wahrscheinlichkeit ergibt sich dann durch die Einbeziehung der übrigen Vergleichsschriften, bezüglich derer ich auch zur Ansicht gekommen bin, dass sie echt sind. Diese Ansicht ergibt sich durch die hohe Übereinstimmung der graphischen Merkmale in sämtlichen Urkunden und dadurch, dass keine identitätsverneinenden Abweichungen vorhanden waren.

Wenn ich von der klagenden Partei gefragt werde, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Vergleichsschriften, deren Echtheit von der klagenden Partei bestritten wurde, echt sind, so gebe ich an, dass ich dies nicht untersucht habe, insgesamt ist aber aus dem Zusammenhang davon auszugehen, dass sich auch eine hohe Wahrscheinlichkeit der Echtheit ergibt. In Prozentwerten könnte ich diese Wahrscheinlichkeit nicht ausdrücken; seine solche Prozenteinteilung ist in diesem Bereich nicht üblich.

Keine weiteren Fragen.

Der SV wird die Gebührennote schriftlich bei Gericht einbringen.

Klagende Partei entschuldigt das Fernbleiben des

Klägers mit einem Krankenhausaufenthalt.

Der klagenden Partei wird die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bis zur nächsten Tagsatzung aufgetragen.

So hin wird die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung und zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag auf den

12.1.2001, 9.00 h, Zi 113

erstreckt.

Ende: 16.45 h

Dauer: 7/2

FdRdÜ: Strobl

